Reglement des Elternrats der Schule Lachenzelg

Grundlagen (siehe auch Anhang für mehr Details)**:**

- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)
- Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich vom 12. Juli 2017 (Organisationsstatut – AS 412.103)
- Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung (EMW) an den Volksschulen der Stadt Zürich vom 17. April 2007 (Elternreglement – AS 412.106)

Zweck

Der Elternrat hat den Zweck, einen regelmässigen Austausch zwischen dem Schulteam, der Schulbehörde und den Erziehungsberechtigten zu fördern. Alle Eltern sind eingeladen, aktiv mitzuwirken.

Ziele

Der Elternrat

- ist eine Anlaufstelle für alle Eltern der Schülerinnen und Schüler, für das Schulteam und die Schulbehörde der Schule Lachenzelg
- kann eine Mittlerrolle übernehmen
- unterstützt und begleitet bei Bedarf die Schule in Fragen der Schulentwicklung oder Schulorganisation
- fördert den Dialog und die Vernetzung unter den Eltern und der Schule

Organisation der Elternmitwirkung

- Die Elternmitwirkung im Schulhaus Lachenzelg ist in der Form eines Elternrates konstituiert.
- Die Eltern jeder Klasse wählen nach Möglichkeit 1-2 Elterndelegierte in den Elternrat.
- Drei Vollversammlungen aller Eltern des Elternrates pro Jahr.
- Der Elternrat wird von einem Vorstand und Präsidium geleitet. Dieser arbeitet mit der Schulleitung zusammen.
- Der Elternrat wird in seinen Aktivitäten von der Schule unterstützt (finanziell, Räumlichkeiten).
- Der Elternrat bietet neben organisatorischen Belangen auch Platz für Gespräche und Diskussionen.

Weitere vom Elternrat erwünschte Tätigkeiten

- Feedback zum Schulprogram und weiteren Schulentwicklungsprojekten. Bei Behandlung von Anliegen der Elternschaft kann ein Vertreter des Elternrates auf Einladung der Schulleitung an der entsprechenden Schulkonferenz teilnehmen
- Organisation der Berufsmesse
- Engagement bei Schulanlässen
- Organisation von Elternbildungsanlässen zu verschiedenen Themen, z.B.: Soziale Medien, Mobbing, Lehrplan 21, und vieles mehr
- Wo notwendig und erwünscht Vernetzung mit dem Elternkontaktgremium des Schulkreises Waidberg (EKG SK)

Allgemeine Bestimmungen

- Der Elternrat ist sowohl religiös als auch politisch neutral
- Die Mitarbeit im Elternrat ist ehrenamtlich
- Auf fremdsprachige Mitglieder ist Rücksicht zu nehmen. Im Bedarfsfall können via Schulleitung Dolmetscher engagiert werden
- Änderungen an diesem «Reglement des Elternrates der Schule Lachenzelg» bedürfen der Zustimmung des Elternrats, der Schulleitung und der Kreisschulbehörde
- Der Elternrat hat keinen Einfluss auf Stundenpläne, Klassenzuteilung, Mitarbeiterbeurteilungen und pädagogische Schulführung
- Die Mitglieder des Elternrats sind verpflichtet, bei vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu wahren (Personenschutz)

Entwickelt vom Elternrat Lachenzelg im Frühling 2018. Abgenommen von der Schulkonferenz Lachenzelg am 31. Oktober 2018.

Anhang

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)

«§ 55: Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung der Eltern. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.»

Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich vom 12. Juli 2017 (Organisationsstatut – AS 412.103)

«Art 24 Institutionalisierte Elternmitwirkung

1 – Die Präsidentinnen und Präsidentenkonferenz (Schulpflege der Stadt Zürich) erlässt die institutionalisierte (allgemeine) Elternmitwirkung in den Schulen. In diesen Grundsätzen ist die Anhörung der Eltern oder einer Vertretung der Eltern bei der Erarbeitung des Schulprogrammes zu gewährleisten und können weitergehende Elternmitwirkungsrechte eingeräumt werden. Ausgeschlossen von der Elternmitwirkung sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.

2 – Im Rahmen dieser Grundsätze legt jede Schule die institutionalisierte Elternmitwirkung im Leitbild fest und regelt im Betriebskonzept deren Einzelheiten.

3 – Der Globalkredit enthält einen angemessenen Betrag an die im Zusammenhang mit der institutionalisierten Elternmitwirkung entstehenden Kosten. Es werden keine Entgelte für die Mitarbeit der Eltern entrichtet.»

Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung (EMW) an den Volksschulen der Stadt Zürich vom 17. April 2007 (Elternreglement – AS 412.106)

«Art. 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt gestützt auf § 55 Volksschulgesetz und Art. 24. Der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) die allgemeine (institutionalisierte) Elternmitwirkung in den Schuleinheiten der Volksschule der Stadt Zürich.

(…)»